



Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht an den Europäischen Schulen (Scholae Europaeae) und an anerkannten Europäischen Schulen

vom 29. Mai 2026

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Evangelischer Religionsunterricht an Europäischen Schulen (Scholae Europaeae) sowie an anerkannten Europäischen Schulen im Bereich der Mitgliedskirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) wird in Übereinstimmung mit den Theologischen Grundsätzen der GEKE erteilt.

(2) Die GEKE achtet darauf, dass die Bestimmung, den Religionsunterricht an den ihr zugeordneten Schulen in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu erteilen, eingehalten wird.

(3) Eine Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die Bevollmächtigung durch die GEKE voraus.

(4) Die Bevollmächtigung wird durch die GEKE erteilt, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.¹

(5) Die Bevollmächtigung begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der GEKE und den von ihr beauftragten Lehrkräften. Die GEKE verpflichtet sich, für die Anliegen der zum Religionsunterricht berufenen Lehrkräfte gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit einzutreten

und ihre fachliche Fort- und Weiterbildung zu fördern. Von der GEKE beauftragte Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, den evangelischen Religionsunterricht nach den Grundsätzen der GEKE sowie nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen.

(6) Die Europäische Vokation bedeutet für eine Religionslehrkraft an einer Europäischen Schule, dass

sie:

- a. das Fach evangelische Religion unterrichten darf,
- b. Andachten vorbereiten und durchführen kann,
- c. mit den für die Erziehung der Schüler:innen Verantwortlichen zusammenarbeitet,
- d. die Inhalte des Faches evangelische Religion gegenüber den Schüler:innen, der Schule sowie den Erziehungsverantwortlichen auch persönlich vertritt, nach Möglichkeit ins Schulleben einbringt und
- e. sich fachlich fort- und weiterbildet.

¹ Die Bevollmächtigung kann auch befristet erteilt werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Bevollmächtigung

(1) Die GEKE erteilt auf Antrag eine Bevollmächtigung, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a. Die Mitgliedschaft in einer Mitgliedskirche oder beteiligten Kirche der GEKE oder einer Kirche, die Mitglied der Anglican Communion ist,

b. Bewerbungen müssen eine Empfehlung sowie die Unterstützung der Lehrkraft durch die örtliche kirchliche Leitung oder das Leitungsorgan enthalten.

c. Der Abschluss einer kirchlichen oder staatlichen theologischen bzw. religionspädagogischen Ausbildung,

d. Die schriftliche Erklärung der Lehrkraft, dass sie den evangelischen Religionsunterricht nach den Grundsätzen der GEKE erteilt. Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut: „Ich verpflichte mich, meinen Dienst als evangelische(r) Religionslehrer:in auf Grundlage des Evangeliums Jesu Christi zu verrichten so wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den reformatorischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist. Die Grundsätze der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa werde ich beachten.“

e. Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, die Kinderschutzanforderungen der anstellenden Schule zu erfüllen.

(2) Die GEKE kann auf Antrag eine Bevollmächtigung erteilen, wenn bspw. für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht im Vertretungsfall nicht alle unter § 2 Zi. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder wenn sich eine Lehrkraft durch berufsbegleitende Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für das Fach evangelische Religion qualifizieren möchte.

(3) Eine Befristung kann auf Antrag aufgehoben werden, wenn sich eine Lehrkraft durch den erfolgreichen Abschluss berufsbegleitender Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für das Fach evangelische Religion qualifiziert hat.

§ 3 Widerruf, Unwirksamkeit, Rückgabe der Europäischen Vokation

(1) Die Urkunde über die Bevollmächtigung wird wirksam nach Aushändigung durch die GEKE. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Bevollmächtigung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der evangelische Religionsunterricht nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der GEKE erteilt wird. Zuvor ist der betroffenen Lehrkraft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Bevollmächtigung wird unwirksam, wenn die Mitgliedschaft der Lehrkraft in einer Kirche endet, die die Voraussetzung der Bevollmächtigung ist oder sie schriftlich erklärt, dass sie keinen evangelischen Religionsunterricht mehr erteilen möchte.

(4) In Fällen des Widerrufs oder der Unwirksamkeit ist die Urkunde über die Bevollmächtigung zurückzugeben.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Die Ordnung der Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an den Europäischen Schulen (Scholae Europaeae) und an anerkannten Europäischen Schulen tritt durch Beschluss des Rates der GEKE in Kraft.

(2) Die Ordnung der Bevollmächtigung wird zum Ende der Ratsperiode und erstmalig im Jahr 2030 evaluiert und ggf. angepasst.

Doorn, 29. Mai 2026